

(Arbeitsversion)

**DWO (gilt nur in Verbindung mit IWO)
BAND IV
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN Ski Alpin**

Abfahrt
Slalom
Riesenslalom
Super-G
Kombinierte Bewerbe
Team Bewerbe
Parallel Bewerbe
KO Bewerbe

**Hier die kompakte Zusammenfassung der DWO-Regeln
(Stand 2012, plus Ergänzungen mit den jährlichen Präzisierungen
bis 2016); gültig in Verbindung mit der IWO (Ausgabe Juli 2016)**

D100 Allgemeine Erläuterungen und Bestimmungen für Skiwettbewerbsveranstaltungen des DSV.

D100.1 Damit Teilnehmer an Wettbewerben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter den gleichen Bedingungen starten, die sie bei einer Teilnahme an Wettbewerben im Ausland antreffen, sind die Internationale Wettkampfordnung (IWO) und die Internationalen Biathlon-Regeln (UMB) auch Grundlage für die Durchführung von Wettbewerben im Bereich des Deutschen Skiverbandes (DSV).

D100.2 Für die nationalen Belange und für die Durchführung der Wettbewerbe sind ergänzende Zusätze und Änderungen jeweils unter dem betreffenden Artikel der IWO und der UMB angeführt und mit D gekennzeichnet.

D100.3 Für die im Bundesgebiet zum Austrag kommenden internationalen und DSV-offenen Wettbewerbe mit internationaler Beteiligung gelten ausschliesslich die Bestimmungen der IWO bzw. UMB.

D100.4 Änderungen einzelner Bestimmungen der DWO sind nur für regionale Wettkämpfe zulässig und müssen in der Ausschreibung vermerkt sein.

D101 Meisterschaften und Wettkampfserien werden durch spezielle Reglemente festgelegt.

D102 Auslandssportverkehr

D102.1 Bei Wettbewerben der Landesskiverbände, ihrer Gaue oder Bezirke dürfen Ausländer (Ausländer, die für einen ausländischen Verein starten) nur in einer Gästeklasse starten. Sie können keine Titel erringen. Ausnahmen gelten nur bei international ausgeschriebenen Wettbewerben.

D 102.1.1 Ausländer, die in Deutschland einem Mitgliedsverein des DSV angehören und ihren ersten Wohnsitz in der BRD haben, können an nationalen Skiwettbewerben für diesen Verein starten. Die Vergabe der Meistertitel wird gesondert geregelt.

D102.2 Die Regelung der Teilnahme von Angehörigen des DSV an Wettbewerben im Ausland oder an internationalen Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland bleibt dem DSV vorbehalten.

D102.3 Innerhalb des „Kleinen Grenzverkehrs“ können Wettkämpfer ohne Genehmigung des DSV an Veranstaltungen teilnehmen. Für diese Wettbewerbe dürfen die Bezeichnung „international“ oder „DSVinternational“ nicht verwendet werden.

D103 Bestimmungen für Kampfrichter

D103.1 Damit die Durchführung aller Skiwettkämpfe im Bereich des Deutschen Skiverbandes (DSV) den Wettkampfgeln (DWO, IWO, IBU) entsprechend gewährleistet wird, werden Kampfrichterinnen und Kampfrichter eingesetzt.

D103.2 Alle Kampfrichter unterstehen dem Fachausschuss Kampfrichter im DSV.

D 103.3 Jeder Kampfrichter-Anwärter und Kampfrichter muss Mitglied in einem Verein sein, der über einen Landeskiverband dem DSV angegliedert ist. Die Mitgliedschaft ist alle zwei Jahre bei der Fortbildungsschulung nachzuweisen.

D103.4 Ausbildung zum Kampfrichter

Jedes DSV-Mitglied, das sich für die Ausbildung zum Kampfrichter zur Verfügung stellt, ist durch seinen Verein zu melden. Die Zulassung zur Kampfrichter-Prüfung setzt voraus, dass der Anwärter das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Er wird jährlich durch den Gau-, Bezirks- oder Landesverbandsreferenten um ein Jahr verlängert. Die Verlängerung des Passes setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Überprüfungslehrgang voraus. Die Pässe der Landesverbands-Referenten verlängert und bestätigt der jeweilige Vorsitzende des Fachausschusses „Kampfrichter“ im DSV.

Nach Anmeldung erhält der Kampfrichteranwärter einen Ausweis. Er hat an einem Ausbildungslehrgang mit mind. 8 Stunden teilzunehmen.

Alpin: Er hat bei Veranstaltungen unter Aufsicht des Nat. TD / Schiedsrichter an drei verschiedene Funktionen (Start, Strecke und Ziel, sowie Auslosung) Anwärtereinsätze zu erbringen und durch den Schiedsrichter bestätigen zu lassen.

Von den Einsätzen ist mind. ein Einsatz bei einem DSV-Punkterennen als Assistent des Nat. TD / Schiedsrichter. Der Schiedsrichter hat über den Einsatz eine Beurteilung abzugeben. Vor der Prüfung hat er an einen Ausbildungslehrgang mit anschließender Prüfung teilzunehmen.

Für Anwärtereinsätze können keine Spesen abgerechnet werden.

Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung wird durch die Landesverbandsreferenten abgenommen. Diese Aufgabe kann auch an die Bezirks-/ Gaureferenten delegiert werden.

Die Prüfungsaufgaben werden durch den DSV-Kampfrichterreferenten erstellt und zur Verfügung gestellt.

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Anwärter den Kampfrichter-Pass und das Kampfrichter-Abzeichen ausgehändigt.

D103.5 Der Einsatz bei Wettkämpfen muss über die zuständigen Kampfrichterreferenten koordiniert werden.

Die vom DSV oder seinen Gliederungen ausgebildeten Kampfrichter dürfen nur bei solchen Wettkämpfen tätig werden, die der Förderung und Verbreitung des Wintersports in all seinen Sparten dienen. Bei Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend kommerziellen Charakter tragen, dürfen Kampfrichter nur nach Genehmigung durch den Landesverbands-Referenten mitwirken. Die DSV-Kampfrichter-Lizenz gilt nur für Einsätze im DSV und seinen Landesverbänden.

Der Einsatz bei anderen Verbänden als Kampfrichter kann Sanktionen bzw. Lizenzentzug zur Folge haben. Ausnahmen nur durch Genehmigung durch den DSV-Kampfrichterreferenten.

Kampfrichter erhalten für die vom zuständigen Kampfrichterreferenten angeordnete Einsätze Vergütung nach den Spesensätzen der Gauen bzw. Bezirke oder Landesverbände. Die Spesen sind vom Organisator (Durchführender Verein) zu zahlen.

D 103.5.1 Fortbildung

Mindestens alle zwei Jahre hat der Kampfrichter an einer ausgeschriebenen Gau-, Bezirks- oder Landesverbandsfortbildung teilzunehmen. Ein Kampfrichter kann innerhalb von vier Jahren nur einmal an einer Fortbildung fehlen. Bei öfteren Fehlen wird er aus der Kampfrichterdatei gestrichen. Er kann jedoch durch Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang seine Lizenz reaktivieren.

D103.6 Alle Kampfrichter-Anwärter und Kampfrichter sind verpflichtet, evtl. eintretende Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, wie Vereins- oder Wohnungswechsel o.ä. ihrem Landesverbands-Referenten unverzüglich anzuzeigen.

D103.7 Alle Einsätze sind im Kampfrichter-Pass einzutragen. Die Eintragungen müssen durch den jeweiligen Organisator bzw. durch den Wettkampfleiter oder den Technischen Delegierten der Veranstaltung bestätigt werden.

Die Gau- / Bezirksreferenten bzw. Landesreferenten haben die Einsätze der Kampfrichter zu kontrollieren und auszuwerten. Die Auswertung der Fortbildungsschulung ist an den Landesverbandsreferenten weiterzuleiten.

D103.8 Es gelten folgende Stufen:

Kampfrichter-Anwärter, Gau-Kampfrichter, Bezirkskampfrichter, Landesverbands-Kampfrichter, DSV-Kampfrichter, Internationaler Kampfrichter-Biathlon (Nach IBU), FIS-Sprungrichter, Technischer Delegierter (TD).

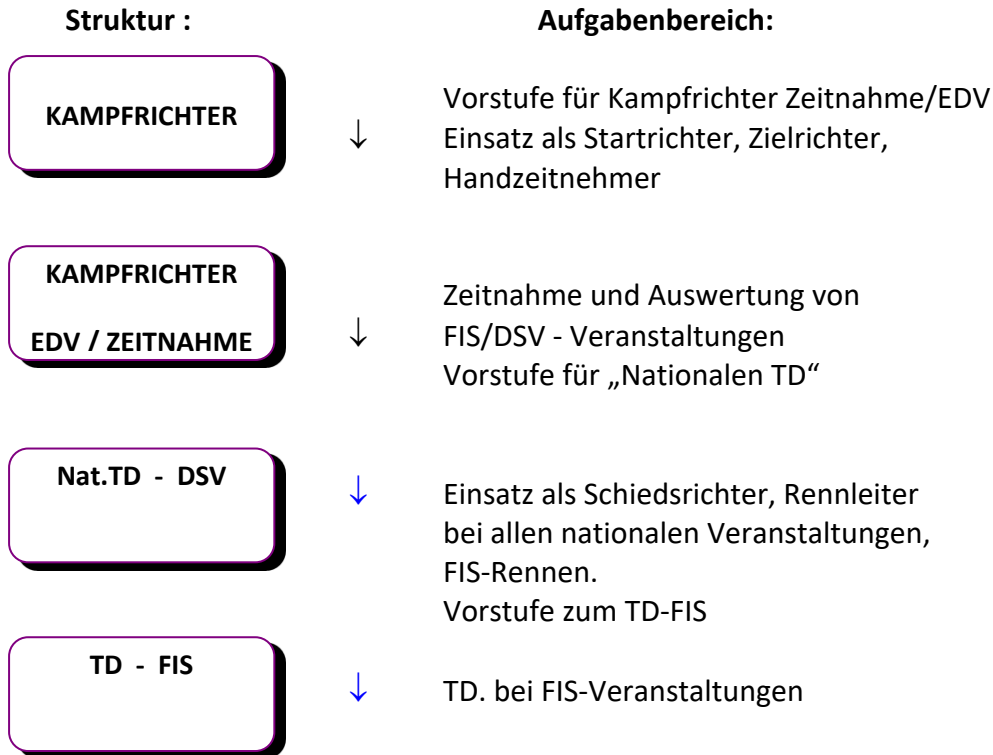
Zusätzlich bei ALPIN: EDV/Zeitnahme-Kampfrichter und Nat. Technischer Delegierter/Schiedsrichter.

D103.9 Lizenzentzug

Bei wesentlich falschen Entscheidungen, Manipulationen, schädigendem Verhalten gegenüber dem DSV oder seiner Landesverbände, Verfehlungen nach Abschnitt D103.4, sowie Führen von nicht erworbenen Titeln kann der Kampfrichterpas entzogen werden. Ein Entzug des Kampfrichterpasses ist beim Vorsitzenden des Ausschusses Kampfrichter im DSV zu beantragen. Kampfrichterpas und Abzeichen sind einzuziehen. Gegen einen Entzug des Kampfrichter-Passes kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung beim DSV-Vorstand Widerspruch eingelegt werden.

D104 Ergänzung zu den Ausbildungs-Bestimmungen für Kampfrichter

D104.1 Kampfrichter-Struktur alpin im DSV:



D104.2 Ausbildungsrichtlinien für Zeitnahme / EDV - Kampfrichter im DSV (Ergänzung zu den „Ausbildungsrichtlinien für Kampfrichter“ des FA. Kampfrichter)

D104.2.1 Allgemeines:

Bei der Zeitnahme und der EDV-Auswertung bei FIS-Rennen und DSV-Rennen werden große Anforderungen an die Zeitnehmer und EDV-Auswerter gestellt. Es ist dringend erforderlich, dass die Kampfrichter auch den Stand der erforderlichen Technik beherrschen.

D104.2.2 Voraussetzung: Alpiner Kampfrichter im DSV.

D104.2.3 Einsatz und Aufgaben:

Organisieren und Durchführen der Zeitnahme und Computerauswertung bei alpinen Skiveranstaltungen der FIS, des DSV, der Landesskiverbände und der Gaue/Bezirke.

D104.2.4. Ausbildungsbereiche:

Grundbegriffe in Elektrotechnik
Grundbegriffe in EDV (Hard- und Software)
Grundbegriffe der Zeitnahme

Praktische Übungen an Zeitmessgeräten und Computer
Arbeiten mit DSV-ALPIN-PROGRAMM
Datenübertragung mit Internet

D104.2.5 Ausbildungszeitraum: Wochenendausbildung in ca. 20 Unterrichtsstunden.

D104.2.6 Prüfung: Die Prüfung wird in den Landesverbänden durchgeführt.

Der Termin der Prüfung ist durch den Landesverband 20 Tage vor der Prüfung an den DSV-Kampfrichterreferenten (einschl. der Namen der Prüflinge) zu melden.

Der Landesverbandprüfer erhält frühzeitig vor der Prüfung die neuesten Prüfungsbögen einschl. der praktischen Prüfungsaufgaben.

Den DSV-Kampfrichterreferenten ist es freigestellt die Prüfung abzunehmen oder an den Landesverband zu delegieren.

Die Prüfungsbögen einschl. Ergebnis der praktischen Prüfung sind mit einem Passbild sowie dem alpinen Kampfrichterpass an den DSV-Kampfrichterreferenten zuzusenden.

Nach bestandener Prüfung wird ein Ausweis ausgestellt, dieser ist nur gültig in Verbindung mit dem alpinen Kampfrichterpass.

D104.2.7 Nachweis der Einsätze:

Die Einsätze sind in den dem Kampfrichterpass einzutragen und vom TD / Schiedsrichter zu bestätigen. Es sollten mindestens zwei Einsätze in der Saison erfolgen.

D104.2.8 Fortbildung: Die Fortbildung alle zwei Jahre ist Pflicht, sonst ist kein Einsatz bei FIS-Rennen als Zeitnehmer möglich.

D104.3 Ausbildung „Nationaler TD alpin“

D104.3.1 Voraussetzung - Alpiner Kampfrichter mit EDV-Zeitnahme-Prüfung

D104.3.2 Einsatz und Aufgaben

Schiedsrichter bei DSV-Veranstaltungen und Rennleiter bei FIS-Veranstaltungen

D104.3.3 Ausbildung

Wochenendausbildung in Theorie

praktische Ausbildung auf einer homologierten Wettkampfstätte

D104.3.4 Prüfung

Die Prüfung wird vom DSV-Kampfrichterreferent (oder einem Beauftragten) abgenommen.

Nach bestandener Prüfung wird ein Ausweis ausgestellt, welcher nur mit dem Kampfrichterpass Gültigkeit hat.

D104.3.5 Fortbildung

Die Fortbildung ist in den Landesverbänden durchzuführen.

D104.4 Sonstiges:

Die Sportordnung und Disziplinarordnung des Deutschen Skiverbandes ist Grundlage bei der Tätigkeit als Kampfrichter Zeitnahme/EDV und NationalerTD/Schiedsrichter

1. Teil / 200er) Gemeinsame Bestimmungen für alle Wettkämpfe (DWO-Ergänzungen)

D200.3 Teilnahmeberechtigung

An den vom DSV ausgeschriebenen Wettbewerben sind Aktive aller dem DSV gemeldeten Vereine teilnahmeberechtigt, soweit nicht Beschränkungen durch entsprechende Reglemente vorgesehen sind.

D200.5 Alle DSV-Landesverbands- und Gauveranstaltungen müssen durch geprüfte Kampfrichter überwacht werden.

D201.1 Wettbewerbe mit beschränkter Teilnahme

Es bleibt den Verbänden überlassen, Teilnahmebeschränkungen für ihre Meisterschaften anzuordnen. Diese müssen in der Ausschreibung angeführt sein.

D201.3 Einteilung der DSV-Wettkämpfe

DSV-internationale Veranstaltungen (FIS)

DSV-nationale Veranstaltungen (DSV)

Landesverbands-Veranstaltungen (LV / ARGE)

Gau- und Bezirks-Veranstaltungen (G / B)

Die Teilnahme an den Wettkämpfen im Bereich des Deutschen Skiverbandes werden durch Reglemente bestimmt.

D201.3.6 Die gültigen Reglemente sind vom DSV zur Verfügung zu stellen

D 201.6.1 Nordische Bewerbe

Nordische Kombination mit Crosslauf.

D202.1 Bewerbung und Anmeldung

Die Vereine der Landesskiverbände sind verpflichtet sich über ihre LandesSkiverbände beim DSV für internationale und nationale Wettkämpfe des DSV zu bewerben.

Der DSV legt in Absprache mit den Landesverbänden, unter Berücksichtigung des internationalen Terminkalenders, die Termine fest.

Anmeldung und Terminfestlegung für LV-, Gau- und Bezirksveranstaltungen regeln die Landesverbände.

D202.1.2.1 Die Anmeldungen der Landesverbände sind bis zum 1. Oktober an den DSV einzureichen.

D203.1 Das Wettkampfsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

D203.2 Teilnahme an einem nationalen Skiwettkampf

Um an einem nationalen Skiwettbewerb teilnehmen zu können, muss ein Wettkämpfer im Besitz eines gültigen Startpasses sein, der von seinem Landesverband ausgestellt worden ist.

Die Landesskiverbände sind dafür verantwortlich, dass sie den Startpass/die Racecard nur an solche Wettkämpfer abgeben, die Mitglied eines dem jeweiligen LSV angehörenden Vereins sind sowie einen ordnungsgemäßen Antrag an den Landesskiverband gestellt haben unter

Einschluss der Unterzeichnung der insoweit in Bezug genommenen DSV-Aktivenerklärung.
Ausländische Staatsbürger müssen ihren ersten Wohnsitz in der BRD haben (s. D 102.1.1).

D 203.4 Während eines Wettkampfjahres darf ein Wettkämpfer pro FIS-Disziplin (Langlauf, Skispringen, Nordische-Kombination, Alpin, Freestyle, Snowboard, etc.) nur für einen Verein starten. Pro Disziplin ist ein Startpass / Race Card erforderlich.

D205.1 Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die entsprechenden einschlägigen DSV Reglemente und Bestimmungen der DWO genau zu informieren und haben außerdem den Weisungen des Organisationskomitees und der Jury Folge zu leisten.

D212.1 Die Veranstalter und der Organisator haben dafür Sorge zu tragen, dass für alle Mitglieder des Organisations- und Wettkampfkomitee eine Haftpflichtversicherung besteht.

Einzelheiten regeln die bestehenden Versicherungsverträge der Landessportbünde bzw. des Deutschen Skiverbandes.

D212.2 Die Deckungssumme beträgt im DSV-Bereich mindestens 0,5 Millionen Euro.

D214 Für jeden im DSV- und Landesverbandskalender aufgeführten Wettbewerb ist vom OK, mindestens 2 Wochen vor dem Wettkampf, eine Ausschreibung herauszugeben.

D 214.2 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen an die Bestimmungen und Beschlüsse der ARGES bzw. Landesskiverbände gebunden. Ebenso sind die Bestimmungen und Beschlüsse des DSV maßgebend.

D214.3 Verschiebungen oder Absagen von Wettbewerben sind vom Organisator dem DSV und dem Landesverband, den angemeldeten Vereinen und den eingeteilten Kampfrichtern durch Telefon, Telefax oder E-Mail zu melden.

Verlegungen sind vom Landesverband/ Deutschen Skiverband besonders zu genehmigen.

D215.2 Für jede abgegebene Meldung ist das jeweilige gültige Nenngeld (Startgeld) zu entrichten.

D215.2.1 Für die Richtigkeit der Meldung ist der Verein / Verband verantwortlich. Für die Meldung sind die vom DSV/LSV/Gau/Bezirk vorgegebenen Meldeformulare/Meldesysteme zu verwenden.

D218.1 In den Ergebnislisten müssen der Landesskiverband und der Verein angegeben werden. Bei nationalen Wettbewerben zusätzlich die Behörden, bzw. die Ski-Gymnasien oder Skiinternate.

Die Abkürzungen richten sich nach der offiziellen Kürzelleiste des DSV. Bei Schüler-, Jugend- und Juniorenklassen sind die Jahrgänge in den Start und Ergebnislisten anzugeben.

D218.1.1 Die offiziellen Ranglisten der Wettbewerbe sind vom Organisator im Internet zu veröffentlichen, falls im Reglement nichts anderes geregelt ist. Die Internetadresse ist in der Ausschreibung anzugeben

D218.3.4 Die DSV-Daten (Punktlisten und Ergebnislisten) sind im Internet hinterlegt. Die Adressen sind in den Reglemente veröffentlicht.

D221.4 Dopingkontrollen können bei jedem nationalen Wettkampf durchgeführt werden.

D223.2.1 Die Bestimmungen gelten für alle anderen Veranstaltungen im DSV-Bereich, d.h. für Veranstaltungen, die nicht im FIS-Kalender eingetragen sind.

D223.3 Für Strafen bei nationalen Wettkämpfen gilt die Rechts- und Schiedsordnung des DSV.

D224.1 Für Strafen bei Nationalen Wettkämpfen gilt folgende Zuständigkeit-regelung: Für Geldstrafen über 250,00 €, Startverbote bzw. Sperren von mehr als einer Woche, für Ausschluss aus dem Kader bzw. Entziehung der Mitgliedsrechte auf Zeit oder unbeschränkt, für die Enthebung auf Dauer oder auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion sind die gemäß § 10 der Rechts- und Schiedsordnung bestimmten Organe des Deutschen Skiverbandes zuständig.

Dies betrifft sämtliche im DSV-Kalender veröffentlichten (Ersatzrennen eingeschlossen) und vom DSV veranstaltete Wettbewerbe.

In allen Fällen endet der Instanzenweg mit Ausnahme von Entscheidungen in Anti-Doping-Angelegenheiten beim Deutschen Sportschiedsgericht (sh. § 14 der Rechts- und Schiedsordnung des DSV)

D224.10.1 Mit Ausnahme der Entscheidungen, für die gem. D-224.1 erstinstanzlich die Organe des Deutschen Skiverbandes zuständig sind, kann gegen eine Entscheidung der Jury bei nationalen Wettbewerben Beschwerde eingelegt werden.

D224.15 Verfahrenskosten sind nach der DSV-Reisekostenordnung zu berechnen und jeweils vom Verurteilten zu bezahlen. Im Falle einer Aufhebung des Juryentscheides, übernimmt der Landesverband bzw. der DSV alle Kosten.

D225.1.1 Die Beschwerdekommision wird bei Vereins- Gau-/Bezirks-Landesverbands-Wettbewerben durch den Vorsitzenden des zuständigen Landesverbandes ernannt. Bei DSV-Wettbewerben durch den für die jeweilige Disziplin zuständigen Vizepräsidenten Leistungssport. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, geborene Mitglieder sind der jeweilige Kampfrichterreferent sowie der Sportwart der jeweiligen Disziplin. War der Kampfrichterreferent oder der Sportwart an der vorangegangenen Jury-Entscheidung beteiligt, tritt an dessen Stelle in der Beschwerdekommision sein Stellvertreter. Ist ein Stellvertreter nicht vorhanden hat der Vorsitzende das jeweilige Mitglied zu benennen unter Berücksichtigung der Disziplinnähe. Die Kommission kann angerufen werden bei Beschwerden gegen Entscheide der Jury (sh. D224.10.1). Die Entscheidung der Beschwerdekommision ist endgültig.

D225.3.5 Entscheide der Beschwerdekommision sind den Parteien, ihren Landesskiverbänden sowie den Mitgliedern der Jury gegen deren Entscheid Beschwerde eingelegt wurde, zuzustellen. Die Zustellung erfolgt ausschließlich über den DSV.

2. Teil 600er) Gemeinsame Bestimmungen für die Alpinen Bewerbe (DWO-Ergänzungen)

D601.4 Bei Nationalen Rennen bei denen nicht ein spezielles Reglement (DSV-Punkterennen, DSV-Schülerpunkterennen) zur Anwendung kommt, setzt sich die Jury zusammen aus

- dem Schiedsrichter – NTD oder Kampfrichter, wird vom Kampfrichterwesen bestimmt
- dem Rennleiter – vertritt den Organisator, wird vom OK eingesetzt
- dem Trainervertreter – wird gewählt bzw. vom Schiedsrichter ernannt. Der Trainervertreter muss geprüfter Kampfrichter sein. Ist kein Trainervertreter vorhanden wird vom Schiedsrichter ein anderer geprüfter Kampfrichter eingesetzt.

Alle drei haben Stimmrecht. Juryvorsitzender ist der Schiedsrichter.

Bei diesen Veranstaltungen hat der Schiedsrichter einen Veranstaltungsbericht (Formblatt) innerhalb 3 Tagen an den einteilenden Kampfrichterreferenten zu senden.

D602.1.4.2 Vom Landesverband ergehen, nach Prüfung auf Eignung der Kandidaten durch den Sportwart und Kampfrichterreferenten des DSV, Vorschläge an den DSV (TD-Beauftragten). Der DSV meldet den TD-Anwärter der FIS.

Voraussetzungen dazu, siehe die alpine Kampfrichterstruktur DWO D103 „Bestimmungen für Kampfrichter“.

D603.2 Ein Wettkämpfer kann nicht als Kurssetzer fungieren. Kurssetzer können nur ausgebildete Trainer mit, C-, B-, und A-Lizenz sein. Ausnahmen regeln die Landessportwarte.

D605.4 Bei nationalen Wettbewerben können im ersten Lauf ausgeschiedene Läufer im zweiten Lauf als Vorläufer starten.

D606.5 In Modifizierung von D100 und 222 der IWO-DWO sowie der FIS Spezifikationen für Wettkampfausrüstung sind bei alpinen nationalen Wettbewerben des DSV sowie seiner Landesskiverbände (s. zur Einteilung D201.3 mit Ausnahme DSV-Internationale Veranstaltungen), auch alpin Ski zugelassen, die im Handelsverkehr üblicherweise für Jedermann angeboten und erworben werden können.

D608 Nationale alpine Schülerwettkämpfe

In der DWO werden alle Kinderwettkämpfe als Schülerwettkämpfe bezeichnet. Anstelle des Technischen Delegierten tritt nachfolgend der Schiedsrichter.

D608.4 Für alle Wettkämpfe, welche für Schüler national durchgeführt werden, sind die Bestimmungen der DWO anzuwenden. Details regelt das DSV-Schülerreglement Alpin. Siehe dazu auch die Streckendaten im Anhang!

D611.1 Verbindungen & Verkabelung nationaler Wettkämpfe

Alle nationalen Wettbewerbe, bei denen Punkte vergeben werden, sind mit elektrischer Zeitmessung mit Kontrollstreifen und Kabelverbindung Start bis Ziel durchzuführen. Ausnahmen regelt das FIS-Zeitnahmehandbuch alpin mit Deutschen Ergänzungen.

D611.2 Für nationale Veranstaltungen gelten die FIS-Vorschriften. Abweichungen sind im FIS-Zeitnahmehandbuch alpin mit Deutschen Ergänzungen beschrieben.

D611.2.4 Zeitmessung ohne Kabel. Es ist mit Kabel zu arbeiten.

D611.3.3 Der offizielle Druckstreifen ist vom Schiedsrichter zu unterschreiben und vom Chef Zeitnahme drei Monate aufzubewahren.

D622.2.3 Bei nationalen Wettbewerben muss das Startintervall bei Abfahrt, Super-G und Riesentorlauf mindestens 40 Sekunden sein.

D643.7 Proteste gegen Fehler in den Ergebnislisten sind schriftlich innerhalb eines Monats nach dem Wettbewerb einzureichen:

1. Bei Vereinswettbewerben, gau- und bezirksoffenen Veranstaltungen: Beim Kampfrichterreferenten alpin des Gaus/Bezirk.
2. Bei landesverbandsoffenen Veranstaltungen: Beim Kampfrichterreferenten alpin des Landesverbandes.

Über diese Proteste trifft die Entscheidung: Der zuständige Sportwart, der alpine Kampfrichterreferent des Landesskiverbandes und eine vom entsprechenden Vorstand benannte Person.

3. Bei DSV-Punkterennen und DSV-Schülerpunkterennen bei dem jeweiligen Rennbeauftragten (Punktereferenten)

D644.4 Mit dem Protest ist eine Gebühr von 25,00 € zu entrichten, die bei Anerkennung zurückerstattet wird. Proteste, bei denen die schriftliche Begründung, die Gebühr oder beides fehlen, oder die vorgeschriebene Frist nicht eingehalten wurde, werden nicht behandelt. Die Jury hat in den Fällen 643.1 - 643.4 am Tage des Wettbewerbes eine Entscheidung zu treffen.

D645 Ein Wettkämpfer kann sich selber vertreten, wenn von seinem Verein kein Mannschaftsführer vor Ort ist.

D647.2 Gegen die Entscheidung über einen Protest kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen:

Die Beschwerde muss innerhalb von 21 Tagen nach der Protestentscheidung bei der Beschwerdekommision eingereicht werden. Mitglieder der Beschwerdekommision siehe Art. D225.1.1 Mit der Beschwerde ist eine Gebühr von 50,00 € fällig, die bei Anerkennung zurückerstattet wird. Beschwerden, für die die schriftliche Begründung, die Gebühr oder beides fehlt oder die nicht in der vorgeschriebenen Frist eingereicht wurden, werden nicht behandelt. Die Protest- und Beschwerdegebühr verbleibt bei Ablehnung beim zuständigen Landesskiverband oder DSV.

3. Teil) Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bewerbe

800 Slalom

D801.1.1 Höhenunterschied Herren: 120 bis 220 m.

D801.1.2 Höhenunterschied Damen: 120 bis 200 m.

D801.1.3 Für nationale Schülerrennen siehe Streckendaten im DSV Schülerreglement

900 Riesenslalom

D901.1.4 Nationale Schülerrennen siehe Streckendaten im Reglement DSV-Schülerpunkterennen

D906.1 Ein Riesentorlauf kann auch in einem Durchgang ausgetragen werden, wenn die Mindesthöhen gewährleistet sind. Siehe Streckendaten im Reglement DSV-Punkterennen.

1000 Super-G

D1001.1.1 Strecke der Herren:

Muss mindestens 350 m Höhenunterschied aufweisen und darf 650m nicht überschreiten.

D1001.1.2 Strecke der Damen:

Muss mindestens 350 m Höhenunterschied aufweisen und darf 600m nicht überschreiten.

1220 Parallel-Wettkämpfe

D1222 Höhenunterschiede:

Muss mindestens 50 m betragen und der Lauf eine Zeit von mindestens 15 Sekunden umfassen. Die Anzahl der Tore muss dem Höhenunterschied angepasst sein.

D1226.2 Der Start wird vom Schiedsrichter zusammen mit dem Starter geleitet. Der Schiedsrichter steht unmittelbar in der Mitte vor oder hinter den beiden Kipptoren auf dem Standpodest. Gestartet werden kann nur nach Freigabe durch den Schiedsrichter.

D1226.4 Startkommando:

Der Pistolenschuss kann auch durch den Startbefehl „los“ und manueller, gleichzeitiger Öffnung beider Starttore ersetzt werden.

D1250 Rennpunkte

D1250.1 Die Formel für die Berechnung der Rennpunkte dient dazu, aufgrund der Resultate bei Wettkämpfen die Zeitdifferenzen zwischen dem Sieger und allen anderen klassierten Wettkämpfern in Zahlen (Punkten) auszudrücken.

D1250.2 Die Formel für die Berechnung der Rennpunkte lautet:

$$P = \frac{F * Tx}{To} - F \quad \text{oder} \quad P = \left(\frac{Tx}{To} - 1 \right) * F$$

- P: Rennpunkte
- To: Zeit des Siegers in Sekunden
- Tx: Zeit des klassierten Wettkämpfers in Sekunden
- F: F-Wert

D1250.3 Die F-Werte der einzelnen Disziplinen (Abfahrt, Slalom, Riesenslalom, Super-G, Super-Combi) werden für die bevorstehende Wettkampfsaison von der FIS bekanntgegeben (z.B. Bulletin, Präzisierungen, Weisungen, Reglement FIS-Punkte sowie DSV-Reglemente).

D1250.4 Die Rennpunkte werden für die Erstellung der Rangordnung eines Wettkampfes in Verbindung mit den Ranglistenpunkten der Wettkämpfer zur Ermittlung der Rennzuschläge benötigt.